

1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Egling Gemeindewerke Egling



vom 12.12.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), erlässt die Gemeinde Egling folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Die zuständigen Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 6 Zuständigkeit des Gemeinderates
- § 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters
- § 8 Verwaltung der Gemeindeverwaltung
- § 9 Vertreterbefugnis
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 12 Wirtschaftsjahr
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Egling werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 GO) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Egling“. Die Gemeinde Egling tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.564,60 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung der Gemeinde Egling mit Trink- und Brauchwasser sowie die Abwasserbeseitigung. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

Die Entwässerung der Gemeinde wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen in den Gemeindewerke geführt und unterliegt den jeweils geltenden Vorschriften für Eigenbetrieb im Sinne des Art. 88 GO. Der Aufgabenbereich der Entwässerung umfasst Errichtung, Betrieb und Unterhalt der Entwässerungsanlagen, soweit nicht der Zweckverband „Isar-Loisach-Gruppe“ zuständig ist. Die Mitgliedschaft im Zweckverband Isar-Loisachgruppe wird von den Gemeindewerken verwaltet. Nach der Verbandssatzung ist die Schmutzwasserkanalisation grundsätzlich im Trennsystem zu betreiben.

- (2) Die Gemeindewerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig, für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, -einschließlich Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (3) Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke kann sich die Gemeinde (Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Die zuständigen Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

- a) Werkleitung (§ 4),
- b) Werkausschuss (§ 5),
- c) Gemeinderat (§ 6),
- d) 1. Bürgermeister (§ 7).

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Egling. Die weiteren Bürgermeister vertreten den 1. Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Betriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Verbrauchs- und Investitionsgütern
 3. die Regelungen nach § 2 Abs. 2soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Gemeinderat (§6) zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Gemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A9 oder bei Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 8 des TVÖD.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.

- (6) In Angelegenheiten der Gemeindewerke vertritt die Werkleitung soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeindewerke nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
1. Erlass einer Dienstanweisung;
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,-- € übersteigen; (§15 EBV)
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§14 EBV), soweit sie den Betrag von 5.000,-- € übersteigen;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- € überschreitet;
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,-- € übersteigen;
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,-- € übersteigt;
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,-- € beträgt;
 9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,-- € beträgt;
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat oder der 1. Bürgermeister zuständig ist;
 11. den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung;
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und Regelung der Dienstverhältnisse;
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
8. die Rückzahlung von Eigenkapital;
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 30.000,-- Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
11. die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke.

(2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

(1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.

(2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für die Gemeindewerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Er hat den Werkausschuss bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung über seine Entscheidung zu unterrichten.

§ 8

Verwaltung der Gemeindeverwaltung

(1) Die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses und des Gemeinderates obliegen, soweit sie die Gemeindewerke betreffen, der Verwaltung der Gemeinde Egling.

(2) Für alle von der Gemeindeverwaltung für die Gemeindewerke Egling wahrgenommenen Aufgaben hat Kostenerstattung zu erfolgen.

§ 9

Vertreterbefugnis

- (1) Der Bürgermeister als Werkleiter vertritt die Gemeindewerke in Angelegenheiten gemäß § 4 Abs. 2..
- (2) Der Werkleiter kann seine Vertreterbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf den 2. oder 3. Bürgermeister übertragen.
- (3) Die stellvertretenden Vertretungsberechtigten nach Abs. 2 sind bekanntzugeben. Das geschieht durch Auslegung in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme und gleichzeitige Ankündigung dieser Niederlegung in der für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde vorgeschriebenen Form

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Egling“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung haben so gut und preiswert wie möglich und kostendeckend zu erfolgen.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

GEMEINDE EGLING

Egling, den 12.12.2017

Oberhauser

Hubert Oberhauser
1. Bürgermeister



